

# Statuten

## Apertus - Association supporting open and free audiovisual media and technology / Verein zur Förderung offener und freier audiovisueller Medien und Technologie

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Vereinsname lautet "Apertus - Association supporting open and free audiovisual media and technology / Verein zur Förderung offener und freier audiovisueller Medien und Technologie"
2. Er hat seinen Sitz in Wien und ist auf internationale Tätigkeit ausgerichtet.

### § 2: Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Schaffung und Verbreitung von Wissen, Kreativität, Vernetzung rund um Open Source Technologie im Bereich der audiovisuellen Medien.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  1. Schaffung und Betrieb einer Kommunikationsplattform zur Kooperation und Kollaboration mit anderen nationalen und internationalen (interkultureller Austausch) Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen mit ähnlicher Ausrichtung.
  2. Vorträge und Versammlungen, Konferenzen, Workshops und Diskussionsveranstaltungen, Einzel- und Gruppenberatungen
  3. Erstellung von audiovisuellen Produktionen
  4. Vorführung und Verbreitung von audiovisuellen Medien
  5. Förderung, Entwicklung und Herstellungen neuer Produkte, die sich mit Problemösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen.
  6. Schaffung und Betrieb einer freien Wissensdatenbank
  7. Unterstützung von vereins-externen Künstler\_innen, Forscher\_innen, Entwickler\_innen, Kreative, Wissenschaftler\_innen und Visionären.
  8. Herausgabe von vereinsinternen und externen Mitteilungen und Materialien.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Sponsoring und sonstige Zuwendungen
  2. Preisgelder, Zuwendungen von Förderern und Subventionen
  3. Erträge bzw. Kostenersatz aus Vorträgen, Versammlungen, Beratungen, Veranstaltungen und Projekten
  4. Entgeltliche Abgabe von audiovisuellen Medien die der Vermittlung des Vereinszwecks dienen.
  5. Erträge aus Vermietung von Räumlichkeiten und Geräten für Vorhaben im Sinne des Vereinszwecks
  6. Entgeltliche Abgabe von Produkten welche zur Verbreitung der Ideen des Vereins in besonderer Weise beitragen können.
  7. Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften.
4. Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschliesslich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt beim Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder müssen bereits bewiesen haben dass sie mit persönlichem Einsatz zur Erreichung der Vereinsziele beigetragen haben. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in Vereinsabstimmungen.
3. Fördernde Mitglieder sind Personen die den Verein durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags und/oder durch öffentliches Eintreten für den Verein und seine Ziele unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in Vereinsabstimmungen.
4. Ehrenmitgliedschaften werden durch den Vorstand an Personen verliehen die zur Erreichung des Vereinszwecks mit einer herausragenden Leistung beigetragen haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in Vereinsabstimmungen.
5. Die Mitgliedschaftsarten sind nicht-exklusiv dh. eine einzige Person kann zu einem bestimmten Zeitpunkt mehrere Mitgliedschaften inne haben.

### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen und juristischen Personen werden, die die Mitgliedschaft schriftlich beantragen (Email bzw. elektronische Datenverarbeitung sind zulässig).
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet eine 2/3 Mehrheit des Vorstands bei mind. 50% Wahlbeteiligung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen an den Bewerber verweigert werden. Die Entscheidung des Vorstandes muss dem Bewerber unverzüglich mitgeteilt werden.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen schriftlichen Austritt (jederzeit per Email bzw. elektronische Datenverarbeitung sind zulässig) oder durch Ausschluss (Notwendig ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstands bei mind. 50% Wahlbeteiligung).
2. Die fördernde Mitgliedschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft endet jederzeit durch freiwilligen schriftlichen Austritt (Email bzw. elektronische Datenverarbeitung sind zulässig) oder durch Ausschluss (Notwendig ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstands bei mind. 50% Wahlbeteiligung).
3. Der Ausschluss eines Mitglieds (jeder Mitgliederart) aus dem Verein kann von jedem ordentlichen Mitglied namentlich beantragt werden und wird mit einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder in einer schriftlichen, geheimen Wahl zur Abstimmung gebracht (elektronisches Abstimmungssystem ist zulässig).

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Es sind 25% der ordentlichen Mitglieder notwendig um eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Situation des Vereins zu informieren.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet den Vorstand über eine Änderung der Erreichbarkeit (Emailadresse) zu informieren.
8. Fördernde und Ehrenmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht

## **§ 8: Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 4 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
  1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  2. schriftlichen Antrag von mindestens 25% aller ordentlichen Mitglieder,
  3. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  4. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 5 Tage vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zur Generalversammlung sind durch ordentliche Mitglieder mindestens 2 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
7. Die Generalversammlung wird ausschließlich auf elektronischem Weg abgehalten und muss für die alle Mitglieder mit Internetzugang ohne Zahlung von Services an Dritte zugänglich sein.
8. Es bedarf der Teilnahme von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder an der Generalversammlung um beschlussfähig zu sein.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Diskussion und/oder Beschlussfassung von Punkten auf der Tagesordnung
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlastung des Vorstands
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

## § 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: Vorsitzende(r)(Chair[wo]man) und dessen/deren Stellvertreter (Vice-Chair[wo]man) sowie dem Expertengremium.
2. Das Expertengremium kann von bis zu 10 ordentlichen Mitgliedern besetzt werden.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden (von der Vorsitzenden), bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und 2/3 anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den gesamten Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  1. Einrichtung eines den gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens.
  2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. 1 – 4 dieser Statuten.
  4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  5. Verwaltung des Vereinsvermögens
  6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern
  7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden oder der/des Stellvertreters/Stellvertreterin. Zur Vertretung in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) kann die Generalversammlung ein Vorstandsmitglied ermächtigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung 2/3 der anderen Vorstandsmitglieder.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom/von der Vorsitzenden erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden sein/ihre Stellvertreter/in.
7. Das Expertengremium gibt Empfehlungen über die strategische Entwicklung des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied, das die ordentliche Mitgliedschaft bereits ein Jahr besitzt, kann sich für die Wahl ins Expertengremium aufstellen lassen. Mitglieder des Expertengremium sind Teil des Vorstandes und haben ein Stimmrecht in Vorstandsabstimmungen. Die Wahl des Expertengremium erfolgt anders als die Wahl der restlichen Vorstandsorgane: Die Wahl der Mitglieder erfolgt mittels Einzelabstimmung über jeden Kandidaten. Ein Kandidat der mehr als 50% Zustimmung erhält gilt als gewählt. Wenn mehr Kandidaten als Sitze vorhanden sind gelten jene Kandidaten als gewählt welche die höchsten Zustimmungswerte erreicht haben. Bei Stimmengleichstand zwischen 2 oder mehreren Kandidaten wird in einer zweiten Wahlrunde eine Stichwahl durchgeführt.

## § 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen fünf Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 10 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 10 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht entwirft einen Schlichtungsvorschlag nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder Einstimmig innerhalb von 10 Tagen schriftlich an alle beteiligten Streitparteien. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Wird der Schlichtungsvorschlag von beiden Streitparteien angenommen ist die Entscheidungen vereinsintern endgültig. Eine Ablehnung des Schlichtungsvorschlag von einer oder beiden Streitparteien kann nur schriftlich mit einer Stellungnahme innerhalb von 10 Tagen an das Schiedsgericht eingebracht werden. Innerhalb weiterer 10 Tage muss das Schiedsgericht einen weiteren Schlichtungsvorschlag vorlegen der vereinsintern bindend und endgültig ist.
4. Wird in einem Rechtsstreit zwischen Verein und Vereinsmitglied ein ordentliches Gericht angerufen, bevor die Streitparteien ihren Streitfall vor dem Schiedsgericht des Vereins ausgetragen haben, dann führt dies zwingend zur Zurückweisung der Klage mit Kostenersatz des Klägers an den Beklagten.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das im Falle der Auflösung oder Wegfallen des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
4. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.